



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 12. August 1994

NR. 2399

**Anpassung des Sanitätsdienstlichen Dispositivs des Kantons Solothurn
gemäss Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz, Bern; Kenntnissnahme**

1. Feststellungen

Am 26. Februar 1992 hat der Bundesrat das Zivilschutzleitbild verabschiedet und damit den Startschuss für die Reform 95 gegeben. In Anlehnung daran erliess das Bundesamt für Zivilschutz Richtlinien, welche u.a. neue Sollvorgaben in verschiedenen Bereichen enthalten. Gestützt darauf sind anstelle von bisher 2 % nur noch für 1.5 % der Bevölkerung geschützte Liegeplätze in unterirdischen sanitätsdienstlichen Anlagen zu realisieren.

Die erwähnten Richtlinien des Bundes enthalten den klaren Auftrag an die Kantone, ihre Sanitätsdienstlichen Dispositive zu überarbeiten und den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Das Kantonale Amt für Zivilschutz hat das aus dem Jahre 1975 stammende und im Jahre 1988 überarbeitete Konzept überprüft. Die Resultate der entsprechenden Abklärungen haben ihren Niederschlag in neu definierten Planungsräumen und Bilanzen gefunden.

Das Bundesamt für Zivilschutz, als vorgesetzte Fachinstanz, hat die Neuplanung geprüft und gutgeheissen. Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens hatten zudem alle solothurnischen Gemeinden Gelegenheit, sich zu den vorgesehenen Aenderungen (Wegfall von Anlagen, Neubasierungen, Aenderung der Zweckbestimmung von Anlagen, Reduktion der Anzahl Liegestellen etc.) zu äussern. Von allen direkt betroffenen Gemeinden liegen entsprechende Zustimmungen vor. Das neu gestaltete Dispositiv

wurde zudem Herrn Dr. Viktor Schubiger, Kantonsarzt, sowie der Arbeitsgruppe "Dialog" des Kantonalen Führungsstabes vorgestellt. Auch von dieser Seite wurden keine Einwände grundsätzlicher Natur dagegen erhoben.

Der Wegfall von bisher geplanten und im neuen Sanitätsdienstlichen Dispositiv nicht mehr enthaltenen Anlagen ermöglicht Bund, Kanton und Gemeinden Einsparungen in der Grössenordnung von rund 15 Millionen Franken.

2. Beschluss

2.1 Der Regierungsrat nimmt vom revidierten Sanitätsdienstlichen Dispositiv des Kantons Solothurn Kenntnis.

2.2 Das Amt für Zivilschutz wird beauftragt, den Vollzug der Anschlussmassnahmen in den Gemeinden anzuordnen und zu überwachen. Insbesondere sind die vertraglichen Regelungen anzupassen und zu ergänzen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Verteiler s. Seite 3

Beilage: Sanitätsdienstliches Dispositiv des Kantons Solothurn, Juni 94

Militär-Departement	
Regierungsrat	
Sanitäts-Departement (3)	
Kantonales Amt für Zivilschutz (30)	Versand durch KAZS
Kantonsarzt	"
Kantonsapotheker	"
Bundesamt für Zivilschutz, 3003 Bern (2)	"
Bundesamt für Sanität, Bern (2)	"
Kdo Ter Zone 2	"
Kdo Ter Kreis 22	"
Kdo LS Regiment 21	"
Kdo LS Bat 17	"
Kdo LS Bat 18	"
Beauftragter für zivile Katastrophen- und Kriegsvorsorge	"
Gesundheitsdirektion des Kantons Bern	"
Sanitätsdirektion des Kantons Baselland (2)	"
Kantonales Amt für Zivilschutz, Bern (2)	"
Abteilung Zivile Verteidigung, 5004 Aarau	"
Amt für Bevölkerungsschutz, 4410 Liestal	"
Vereinigung Solothurnischer Einwohnergemeinden	"
Solothurnischer Zivilschutzverband	"
Verband Solothurnischer Ortschefs	"
Gemeindepräsidien der Soloth. Einwohnergemeinden (129)	"
Ortschefs im Kanton Solothurn (90)	"